

**Satzung der Gemeinde Bruck  
über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge  
(Stellplatzsatzung)**

**Fassung vom 29.08.2024**

Die Gemeinde Bruck erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S.796, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 21 32-1-B), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

1. Die Satzung regelt den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach Art. 47 BayBO und gilt für die Errichtung genehmigungspflichtiger, genehmigungsfrei gestellter und verfahrensfreier Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Garagen.
2. Die Satzung gilt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Bruck mit Ausnahme der Gebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit von dieser Satzung abweichenden Festsetzungen gelten.

**§ 2  
Stellplätze**

1. Zahl der Stellplätze
  - 1.1. Die Anzahl der aufgrund Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge wird für nachgenannte Verkehrsquellen wie folgt festgelegt:

Bauvorhaben / Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Besucherstellplätze
Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser, Hausgruppen (Reihenhäuser)	2 Stellplätze / WE	--
Mehrfamilienhäuser ab 3 Wohneinheiten	1,5 Stellplätze / WE	zzgl. 10 %
Gebäude mit Büro- und Verwaltungsräumen ohne erheblichen Besucherverkehr	1 Stellplatz je 35 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche	davon 75 %

Räume m. erheblichem Besucherverkehr (Schalter- und Abfertigungsräume und dgl.), Praxisräume für Ärzte und dgl.	1 Stellplatz je 35 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche jedoch mindestens 3 Stellplätze	davon 75 %
Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	davon 75 %
Gewerbliche Anlagen wie Handwerks- und Industriebetriebe, Ausstellungs- und Verkaufsflächen, Kfz-Werkstätten	1 Stellplatz je 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	davon 15 %

- 1.2. Für Verkehrsquellen, die nicht zu den oben genannten zählen, gilt die in der vom Staatsministerium des Innern gemäß Art. 47 Abs. 2 Satz 1 BayBO erlassenen Rechtsverordnung festgelegte Zahl notwendiger Stellplätze.
- 1.3. Ergeben sich bei der Berechnung der Zahl der Stellplätze Zahlenbruchteile, so ist der jeweilige Bedarf ab 0,5 aufzurunden, darunter abzurunden. Die Berechnung ist für selbständige Gebäude oder Gebäudeteile jeweils gesondert vorzunehmen, auch wenn diese auf einem einheitlichen Baugrundstück errichtet werden.
- 1.4. Stellplätze mit Schutzdächern (Carports) gelten als Garagen.
- 1.5. Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt bei den unter Ziffer 1.1. genannten Gebäuden und Räumen nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

### § 3

#### Anordnung und Beschaffenheit von Stellplätzen und Garagen

1. Vor Garagen ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, bei Pkw mind. 5 m, einzuhalten; soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dies rechtfertigen (z. B. an verkehrsberuhigten Straßen) kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Bruck eine Verkürzung des Stauraums auf 3 m zulassen.
2. Der Stauraum darf nicht überdacht werden. Davon ausgenommen sind die von Garagen und Carports ortsüblichen Dachüberstände.
3. Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein.
4. Befinden sich mehr als drei Garagen oder Stellplätze an der zur öffentlichen Verkehrsfläche gelegenen Grundstücksseite, so sind diese über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.
5. Nicht überdachte oberirdische Stellplätze und Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen sind vorzugsweise mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen. Oberflächenwasser muss auf dem Grundstück versickern oder ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Entwässerungsrinnen) an der Grundstücksgrenze abzufangen.

**§ 4  
Abweichungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Bruck erteilt werden.

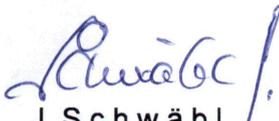
**§ 6  
Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 1, 2 oder 3 dieser Satzung verstößt.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung vom 14.01.2008 außer Kraft

Gemeinde Bruck, 04.11.2024

  
J. Schwäbl  
Erster Bürgermeister

